

Leitfaden

Anrechnung tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen – allgemeines Universitätspersonal

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

<i>I. Einleitung</i>	<i>2</i>
<i>II. Allgemeines</i>	<i>2</i>
<i>III. Anrechnung</i>	<i>2</i>
1. Welche Vordienstzeiten werden angerechnet?	2
2. Was sind tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen?	2
3. In welchem Ausmaß werden tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen angerechnet?	3
4. Sind auch ausländischen Zeiten anzurechnen?	3
5. Gelten Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes als tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen?	3
6. Werden Karenzurlaube für tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen angerechnet?	3
7. Werden Zeiten einer selbständigen Tätigkeit angerechnet?	3
<i>IV. Überprüfung der Vorerfahrungen</i>	<i>3</i>
<i>V. Überblick Anrechnung allgemeines Universitätspersonal</i>	<i>4</i>

I. Einleitung

Der Kollektivvertrag¹ (im Folgenden kurz „KV“) anerkennt für die Anrechnung von Vordienstzeiten nur tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen. Das gilt sowohl für das wissenschaftliche als auch für das allgemeine Universitätspersonal (vgl. § 49 Abs. 3 und § 50 Abs. 6 KV).

Darüber hinaus kann die Universität entscheiden, ob die berufliche Erfahrung zur Gänze oder nur teilweise angerechnet wird. Dabei ist jedoch der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.

Der vorliegende Leitfaden soll eine Orientierungshilfe bei der Einreihung bieten und der Klarstellung dienen, was unter „tätigkeitsbezogener Vorerfahrung“ beim allgemeinen Universitätspersonal, zu verstehen ist.

Der Leitfaden gilt ab 1.10.2013.

II. Allgemeines

Vordienstzeiten können im Einzelfall nur aufgrund der vorgelegten Unterlagen insbesondere Dienstzeugnisse angerechnet werden.

Die Dienstzeugnisse müssen

- die Dauer des Arbeitsverhältnisses
- das Beschäftigungsmaß (Stunden) sowie
- eine genaue Tätigkeitsbeschreibung

beinhalten.

III. Anrechnung

1. Welche Vordienstzeiten werden angerechnet?

Für die Einreihung in eine Verwendungsgruppe sind lediglich tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen maßgebend. Als Berufsjahre für die Einstufung in die Gehaltsgruppe gelten nur die Jahre der praktischen Tätigkeit.

2. Was sind tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen?

Es werden nur Erfahrungen, die in vergleichbarer Anstellung und mit vergleichbaren Tätigkeiten, insbesondere an Universitäten gemacht wurden, angerechnet. Nicht umfasst davon sind Bildungsabschlüsse (z.B. Schule, Studium, Weiterbildungskurse, etc.).

¹ Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

3. In welchem Ausmaß werden tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen angerechnet?

Tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen können für ein Höchstausmaß von max. 8 Jahre angerechnet werden.

4. Sind auch ausländischen Zeiten anzurechnen?

Ja, im Ausland zurückgelegte tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen sind zu berücksichtigen, wenn diese nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wurden.

Im Hinblick auf die Internationalisierung der Universität werden Beschäftigungszeiten in gleichwertiger oder vergleichbarer Verwendung im EU-/EWR-Raum und in der Schweiz aufgrund der damit verbundenen Auslandserfahrung und den gewonnenen Sprachkenntnissen als qualitätsfördernder Aspekt für eine Universitätskarriere zur Gänze und ohne zeitliche Befristung als tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen angerechnet.

5. Gelten Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes als tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen?

Nein, Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes gelten nicht als tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen.

6. Werden Karenzurlaube für tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen angerechnet?

Der Karenzurlaub aus Anlass der Geburt des ersten Kindes wird im Ausmaß von höchstens 10 Monaten angerechnet. Diese Höchstgrenze gilt auch für Karenzurlaube nach Mehrlingsgeburten.

Keine Anrechnung erfolgt bei einem Karenzurlaub für sonstige - insbesondere private - Zwecke.

7. Werden Zeiten einer selbständigen Tätigkeit angerechnet?

Tätigkeiten, die nicht im Rahmen eines unselbständigen Dienstverhältnisses geleistet wurden, sind nur dann als Vordienstzeiten anrechenbar, wenn diese tätigkeitsbezogen sind und Inhalt, Ausmaß und Zeitdauer dieser (selbständigen) Tätigkeiten durch eine entsprechende Bestätigung nachgewiesen werden.

IV. Überprüfung der Vorerfahrungen

Die_Der Arbeitnehmer_in hat anrechenbare tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen bis spätestens 2 Monate nach dem Beginn des Arbeitsverhältnisses durch Vorlage von Dienstzeugnissen oder sonstigen Arbeitspapieren nachzuweisen. Eine spätere Vorlage kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Ausländische Arbeitspapiere sind bei Bedarf in einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen.

Kommt ein_e Arbeitnehmer_in ihrer_seiner Pflicht zur Vorlage der relevanten Dokumente nicht vollständig nach, so gebührt das höhere Gehalt erst ab dem der Beibringung aller Dokumente nächstfolgenden Monatsersten.

V. Überblick Anrechnung allgemeines Universitätspersonal

Für das allgemeine Universitätspersonal sieht § 51 KV ein einheitliches Schema der Verwendungsgruppen sowie der für die Einreihung relevanten Kriterien vor. Jede_r Arbeitnehmer_in ist aufgrund der von ihr_ihm ausgeübten Tätigkeit in eine Verwendungsgruppe einzustufen.

In Ergänzung dazu gilt Nachstehendes:

Art der Tätigkeit	Anrechnung j/n	Ausmaß der Anrechnung	Höchstaussmaß
tätigkeitsspezifisch (auch ausländische Zeiten)	j	100%	max. 8 Jahre
geringfügige Beschäftigung	n	0%	
Lehre (einschlägig) mit positiver LAB	j	50%	Hälfte der Lehrzeit
Teilzeitbeschäftigung	j	bis 100%	bis 50% zur Hälfte ab 50% zur Gänze
Freie Dienstvertrag	n	0%	
Werkvertrag	n	0%	
Selbständige Tätigkeit	j, nur wenn tätigkeitsbezogen	bis 100%	
Lehraufträge	n	0%	
Studentische_r Mitarbeiter_in in der Lehre	n	0%	
Studentische_r Mitarbeiter_in in Forschung und Verwaltung	n	0%	
Ausbildungs-, Schul- und Studienzeiten	n	0%	
Praktikumszeiten	n	0%	
ausländische Zeiten	j	100%	max. 8 Jahre ^{*)}

^{*)} Beschäftigungszeiten in gleichwertiger oder vergleichbarer Verwendung im EU-/EWR-Raum und in der Schweiz werden ohne zeitliche Befristung angerechnet.